



Interessensvertretung der
Österreichischen Tierärztinnen & Tierärzte
Landesstelle Steiermark

An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement
Referat Sanitäts-, Lebensmittel- u. Veterinärrecht
Friedrichgasse 9
8010 Graz

Graz, 25. September 2022

Geschäftszahl: ABT08-425867/2022-25

Die Österreichische Tierärztekammer, Landesstelle Steiermark nimmt die Entwürfe der Fleischuntersuchungsgebührenverordnung sowie der Fleischuntersuchungsentschädigungsverordnung zum Anlass, wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeines:

Gemäß § 7a Abs. 2 des Steiermärkischen Fleischuntersuchungsgebührengesetzes sind vor Erlassung einer Verordnung, die die Höhe der den beauftragten Aufsichtsorganen zustehenden Entschädigungen regelt, die gesetzlichen Interessensvertretungen der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaft, der Arbeitnehmer und der Tierärzte zu hören. Seit 2010 war die Höhe der den beauftragten Aufsichtsorganen zustehenden Entschädigungen in zwischen dem Land Steiermark und der Landesstelle Steiermark der Österreichischen Tierärztekammer geschlossenen Vereinbarungen (ursprünglich GZ: FA8C-66R1/160-2010) geregelt. Diese Vereinbarungen wurden seitens des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung am 30. August 2022 laut Punkt 2. der Vereinbarungen widerrufen (GZ: ABT08GP-621483/2022-1). Die Vereinbarungen verlieren daher mit 30. September 2022 ihre Gültigkeit. Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung hat mit Schreiben vom 6. September 2022 klargestellt, dass dieser Widerruf aus rechtlichen Gründen erforderlich gewesen ist und, dass ein Entwurf für eine Fleischuntersuchungsentschädigungsverordnung auf Basis und mit den Werten der letztgültigen

Vereinbarungen ausgearbeitet wird, die voraussichtlich mit Anfang Oktober 2022 in Kraft treten wird. Die Österreichische Tierärztekammer, Landesstelle Steiermark stellt dazu fest, dass der Widerruf der Vereinbarungen, ohne die Standesvertretung vorab vom Widerruf und vom Entwurf der Fleischuntersuchungsentschädigungsverordnung in Kenntnis zu setzen, zu einer massiven Verunsicherung und Verärgerung der mit der Schlachtier- und Fleischuntersuchung beauftragten TierärztInnen geführt hat. Die ÖTK wertet es als Zeichen der Geringschätzung, dass für die Begutachtung einer für die wirtschaftliche Situation vieler Tierärzte wichtigen Rechtsgrundlage eine Frist zur Stellungnahme von nur 7 Tagen – auch wenn diese *„mit den Werten der letztgültigen Vereinbarungen ausgearbeitet“* wurde – festgesetzt wurde. Die ÖTK weist darauf hin, dass § 2 Abs. 3 Steiermärkisches Volksrechtsgesetz und das Legistische Handbuch A – Verfahren zur Erlassung von Rechtsvorschriften LegHB_A_V3.1_06/2021 des Verfassungsdienstes des Landes Steiermark, Ziffer 11.1.2 feststellen, dass die Begutachtungsfrist von Landesverordnungen je nach Umfang und Bedeutung des Entwurfes zu bemessen ist; die Begutachtungsfrist soll in der Regel vier Wochen nicht unterschreiten.

ad Entwurf der Fleischuntersuchungsgebührenverordnung:

Die Fleischuntersuchungsgebührenverordnung regelt die Höhe der Gebühren, die der Verfügungsberechtigte eines Schlachtbetriebes, der die in § 64 Abs. 4 LMSVG angeführten Schlachtzahlen oder Tonnagen nicht erreicht („Kleinbetrieb“), zur Finanzierung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung, der Dokumentation, für Hygienekontrollen und Probenahmen als Landesabgaben zu leisten hat.

Gem. VO (EU) 625/2017 sind die zu erhebenden Gebühren oder Abgaben auf der Grundlage der in Artikel 81 angeführten Kosten festzulegen, u.a. sind dies die Kosten für Leistungen, die beauftragte Stellen den zuständigen Behörden für amtliche Kontrollen, die diesen beauftragten Stellen übertragen wurden, auferlegen (Artikel 81 d). Die Mitgliedstaaten können gem. VO (EU) 625/2017 Artikel 79 für amtliche Kontrollen in Schlacht- und Zerlegebetrieben auf objektiver und nichtdiskriminierender Grundlage die Höhe der Gebühren oder Abgaben u.a. im Interesse von Unternehmern mit geringem Durchsatz und, um Erfordernisse von Unternehmern in Regionen in schwieriger geografischer Lage zu berücksichtigen, verringern. Die Österreichische Tierärztekammer, Landesstelle Steiermark weist auf die bereits jetzt bestehende Differenz zwischen den in der Fleischuntersuchungsgebührenverordnung festgesetzten (niedrigen) Gebühren und den im Entwurf der Fleischuntersuchungsentschädigungsverordnung vorgesehenen (höheren) Entschädigungen für gem. § 24 Abs. 4 LMSVG beauftragte amtliche Tierärztinnen und Tierärzte hin. Zur Entschädigung für Tätigkeiten dieser beauftragten Tierärztinnen und Tierärzte wird auf Grund des seit Jahren überproportional steigenden Zeit- und Sachaufwandes für Kontrolltätigkeiten in Kleinbetrieben eine, über die im § 7a Abs. 3 Fleischuntersuchungsgebührengesetz festgelegte, hinausgehende Anhebung der

Entschädigungen notwendig werden (siehe ad Entwurf der Fleischuntersuchungsentschädigungsverordnung). Eine Finanzierung der entstehenden Mehrkosten ist aus Sicht der ÖTK vorzusehen.

Ad Entwurf der Fleischuntersuchungsentschädigungsverordnung

Die Österreichische Tierärztekammer, Landesstelle Steiermark anerkennt, dass in den vorliegenden Entwurf der Fleischuntersuchungsentschädigungsverordnung die in den bislang gültigen Vereinbarungen niedergelegten Entschädigungsbeträge übernommen wurden. Trotzdem werden folgende Erhöhungen der zu leistenden Entschädigungen von der Österreichischen Tierärztekammer, Landesstelle Steiermark gefordert und Änderungen der Fleischuntersuchungsentschädigungsverordnung angeregt:

1. Neukalkulation des „Mischtarifes“

Das in der Vereinbarung vom 18. Februar 2018 festgelegte und gem. Punkt 3. der Vereinbarung valorisierte Entgelt für den Zeitaufwand für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung und alle nach Zeitgebühr zu verrechnenden Tätigkeiten in Großbetrieben betrug je Viertelstunde € 17,30 (€ 69,20 je Stunde). Die Höhe dieser Entschädigung basiert auf dem gewichteten Mittel der in § 2 der LMSVG-Kontrollgebührenverordnung BGBl. II Nr. 361/2007 je amtlichem Tierarzt als Erstuntersucher und je weiterem amtlichen Untersucher für Tätigkeiten der Aufsichtsorgane festgelegten Gebühren.

Die vom Land Steiermark geplante Änderung der Organisation der Schlachttier- und Fleischuntersuchung in großen Schlachtbetrieben unter Einbindung von Nichttierärzten (amtlichen Fachassistenten) in die Fleischuntersuchung als weitere amtliche Untersucher wird bewirken, dass beauftragte amtliche Tierärzte anteilig mehr Zeiten für Tätigkeiten als Erstuntersucher (U1) und anteilig weniger Zeiten für Tätigkeiten als weitere Untersucher (Ux) erbringen werden.

Die Österreichische Tierärztekammer, Landesstelle Steiermark fordert daher, die Entschädigung für Tätigkeiten in Großbetrieben in der Zeit zwischen 5:30 und 22:00 für den Zeitaufwand für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung und alle nach Zeitgebühr zu verrechnenden Tätigkeiten gem. § 2 Abs. 1 Z. 2. lit. a) des Verordnungsentwurfes analog § 2 Abs. 1 Z. 3. lit. b) (Zeitaufwand für die Lebenduntersuchung im Zuge einer mobilen Schlachtung) festzusetzen; jedenfalls ist aber die anteilig häufigere Tätigkeit als Erstuntersucher (U1) in einer Neukalkulation des „Mischtarifes“ zu berücksichtigen und die Entschädigung gem. § 2 Abs. 1 Z. 2. lit. a) Fleischuntersuchungsentschädigungsverordnung periodisch anzupassen.

2. Berücksichtigung des bisher nicht gewährten Wertverlustausgleichs

Die Entschädigung für Tätigkeiten in Großbetrieben für den Zeitaufwand für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung in § 2 Abs. 1, Z. 2. lit. a) des Verordnungs-

entwurfes basiert auf der am 10. März 2010 zwischen dem Land Steiermark und der Landesstelle Steiermark der Österreichischen Tierärztekammer über die Festlegung der Entgelte für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung durch beauftragte amtliche Tierärztinnen und Tierärzte in der Steiermark geschlossenen Vereinbarung (GZ: FA8C-66R1/160-2010). Von 2008 bis 2017 wurden die Entgelte für die in der SFU in Großbetrieben tätigen, beauftragten Fleischuntersuchungsorgane in der Steiermark nicht wertangepasst. Erst mit 1. Jänner 2018 erfolgte eine Erhöhung der an die beauftragten amtlichen Tierärzte bezahlten Entschädigungen um 9,6% und damit um ca. 50% des zwischen 2008 und 2017 eingetretenen Wertverlustes (VPI 2005 hat sich von Jänner 2008 bis Dezember 2017 um 20,0 % verändert). Bestrebungen der Österreichischen Tierärztekammer, Landesstelle Steiermark, einen Ausgleich des nach wie vor bestehenden Wertverlustes zu erreichen, blieben bisher erfolglos.

Eine auf Basis der mit dem Budgetbegleitgesetz 2016 Art. 16 im LMSVG implementierten Valorisierungsregel für SFU-Gebühren durchgeführte Kalkulation ergibt

- a) einen seit 2008 valorisierten „Mischtarif“ von € 18,26 je Viertelstunde für den Zeitaufwand für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung und alle nach Zeitgebühr zu verrechnenden Tätigkeiten in Großbetrieben, der ab 2022 gelten sollte. Tatsächlich wurde den beauftragten Tierärzten ab dem 1. Jänner 2022 eine Entschädigung von € 17,30 je Viertelstunde bezahlt; und
- b) ein seit 2008 valorisiertes Entgelt für den Zeitaufwand je Viertelstunde in Kleinbetrieben von € 20,63, der ab 2022 gelten sollte. Tatsächlich wurde den beauftragten Tierärzten ab dem 1. Jänner 2022 eine Entschädigung von € 19,70 je Viertelstunde bezahlt.

Die Österreichische Tierärztekammer, Landesstelle Steiermark fordert daher den bisher nicht gewährten Wertausgleich in der Fleischuntersuchungsentschädigungsverordnung zu berücksichtigen und

1. den Entschädigungssatz gem. § 2 Abs. 1, Z. 2. lit. a) um € 3,83 je Stunde zusätzlich zur geforderten Anpassung des „Mischtarifes“ zu erhöhen und
2. den Entschädigungssatz gem. § 2 Abs. 1, Z. 3. b) in Höhe von € 82,53 je Stunde festzusetzen.

3. Pauschaler Aufwandsatz in Kleinbetrieben

Der mit der Vereinbarung (GZ: FA8C-66R1/160-2010) vom 10. März 2010 festgesetzte Aufwandsatz für Kontrolltätigkeiten in Kleinbetrieben wurde bis dato nicht ausreichend valorisiert. Die Veränderungsrate des VPI 2005 zwischen 2010 und 2021 beträgt 28,2% und liegt damit rund 8% über dem bisher erfolgten Wertausgleich des Aufwandsatzes. Zusätzlich steigt der Zeit- und Sachaufwand für Kontrolltätigkeiten in Kleinbetrieben auf Grund der Strukturänderung bei nutztierhaltenden Betrieben seit Jahren überproportional an.

Die Österreichische Tierärztekammer, Landesstelle Steiermark fordert daher den bisher nicht gewährten Wertausgleich des Aufwandsatzes sowie die überproportionale Steigerung des Zeit- und Sachaufwandes für Kontrolltätigkeiten in Kleinbetrieben in der Fleischuntersuchungsentschädigungsverordnung zu berücksichtigen und die in Anhang A angeführten Aufwandentschädigungen gem. § 2 Abs. 1 Z. 1 lit. b) um mindestens 10% zu erhöhen. Die Österreichische Tierärztekammer, Landesstelle Steiermark regt an, möglichst zeitnah eine Evaluierung des mit den Kontrolltätigkeiten in Kleinbetrieben verbundenen Zeit- und Sachaufwandes durchzuführen.

4. Pauschale Aufwandentschädigung für Hygienekontrollen

Die den Aufsichtsorganen gebührende Entschädigung für den Arbeits- und Zeitaufwand für Hygienekontrollen gemäß § 54 LMSVG wurde für das Jahr 2017 (die Neufestlegung der Kontrollhäufigkeit für die einzelnen Betriebsarten im jährlichen nationalen Kontrollplan (NKP) erfolgte durch das BMG im Dezember 2016) erstmalig erstattet, beträgt derzeit € 124,00 und soll auch Vorbereitung und Dokumentation der Kontrolle entschädigen. Auch wenn die Hygienekontrolle in Kleinbetrieben mit einem geringeren Aufwand als in Großbetrieben verbunden ist, ist die Höhe der gem. § 2 Abs. 1 Z. 1. lit. h) bezahlten Pauschalentschädigung nicht ausreichend, die mit der Organisation der Kontrollen, mit dem Fahrt-, Zeit- und Dokumentationsaufwand sowie die mit der Nachbearbeitung der Kontrollen tatsächlich entstehenden Kosten zu decken. Die Österreichische Tierärztekammer, Landesstelle Steiermark regt auch in diesem Punkt an, möglichst zeitnah eine Evaluierung des mit den Hygienekontrollen gem. § 54 LMSVG in Kleinbetrieben tatsächlich verbundenen Arbeits-, Zeit- und Sachaufwandes durchzuführen und die Entschädigung gem. § 2 Abs. 1 Z. 1. lit. h) anzupassen.

Die Österreichische Tierärztekammer, Landesstelle Steiermark ersucht höflich um Kenntnisnahme und um Berücksichtigung der angeführten Anregungen.

Für die Österreichische Tierärztekammer, Landesstelle Steiermark

VR Dr. Walter Obritzhauser, e.h.

Dr. Nikolaus Böhm, e.h.

Präsident

Mitglied des Landesausschusses

